

# Fragestellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# 1 Fragestellung

## Voraussetzungen: Der Grosse Rat als Milizparlament

Im internationalen Vergleich ist es als Besonderheit hervorzuheben, dass sich in der Schweiz sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantons- und Gemeindeebene der Typus des Milizparlaments bis heute erhalten hat,<sup>1</sup> dass also die Parlamentarier<sup>2</sup> ihr Mandat neben ihrem Brotberuf als Nebenamt wahrnehmen. Dieser Umstand lenkt den Blick auf das Nebeneinander von beruflicher, halbamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Übergänge fließend sind.<sup>3</sup> Wie sich das Milizprinzip im Verlauf der Jahrhunderte entwickelt hat, ist nicht gänzlich geklärt. Die Ursprünge werden im mittelalterlichen Genossenschaftsgedanken gesehen. Wesentliches Element der schweizerischen Entwicklung ist, dass der Milizgedanke neben der Politik auch den Bereich der Streitkräfte weitgehend bestimmte. Zum Mythos überhöht wurde schliesslich die Vorstellung, dass politische Mitbestimmung und Wehrfähigkeit untrennbar miteinander verknüpft seien. Diese Ansicht wird im Rahmen der Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts genauer beleuchtet werden.<sup>4</sup>

Traditioneller und integraler Bestandteil des Milizprinzips auf der Stufe der Kantone ebenso wie auf der Stufe des Bundes ist die Durchmischung von politischer und militärischer Führung, die sich bis ins Spätmittelalter zurückverfolgen lässt.<sup>5</sup> Dies darf aber den Blick auf die mannigfaltigen Veränderungsprozesse, denen das Milizprinzip im Lauf der Zeit unterlag, nicht verstellen.<sup>6</sup> Unlängst hat etwa Mürner die Rolle der schweizerischen Milizarmee als Faktor der nationalen Integration im 19. Jahrhundert hervorgehoben und dabei auf die besondere personelle Verflechtung zwischen politischer und militärischer Elite hingewiesen.<sup>7</sup> Der Zusammenhang zwischen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Tätigkeit kann in der Untersuchung eines Milizparlaments nicht ausgeblendet werden, zumal dieses Moment im Selbstverständnis der Parlamentarier lange Zeit seinen festen Platz hatte. Wichtiger und gleichzeitig in der Wahrnehmung des Milizprinzips präsenter ist die Bedeutung der ökonomischen Basis für das Engagement in Politik und/oder Militär. Dem Phänomen Milizparlament muss deshalb mit einer Annäherung in den drei Dimensionen politische, wirtschaftliche und militärische Tätigkeit begegnet werden.

Es ist vor diesem Hintergrund insgesamt erstaunlich, dass zu den kantonalen Parlamenten diesbezüglich kaum Untersuchungen vorgenommen wurden.<sup>8</sup> So steht in der vorliegenden Arbeit nicht die eigentliche Tätigkeit des Grossen Rats

im Vordergrund. Es geht also weder um Menge und Qualität der erlassenen Gesetze noch um Wirksamkeit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung, noch um Qualität der haushaltspolitischen Arbeit des aargauischen Kantonsparlaments, noch um die durch den Grossen Rat vorgenommenen Wahlen.<sup>9</sup> Es interessieren hier die Parlamentarier als Personengruppe im Rahmen der Bedingungen eines Milizparlaments.

## Kernfragen

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die langfristige Entwicklung der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats des Kantons Aargau in sozialgeschichtlicher Hinsicht.<sup>10</sup> Eine vollständige Erfassung aller Mitglieder des Kantonsparlaments, deren Zahl auf rund 3,500 geschätzt werden kann,<sup>11</sup> musste aus Kapazitätsgründen verworfen werden.<sup>12</sup> Kommt hinzu, dass sich die konkrete personelle Zusammensetzung des Grossen Rats auch innerhalb einer Legislaturperiode fortwährend verändert. Deshalb drängte sich eine Auswahl von konkreten Stichdaten auf, die die Grundlage für Querschnitte bilden. Zunächst soll der Blick auf die Rahmenbedingungen der Institution Grosser Rat gerichtet werden. Veränderungen der personellen Zusammensetzung sind im Licht veränderter Zugangsbedingungen zu untersuchen, die jeweils durch Kantonsverfassung, Wahlgesetz und Verordnungen definiert wurden.<sup>13</sup> Gerade weil sich diese im Zeitraum zwischen 1803 und heute grundlegend verändert haben, ist diesem Umstand Beachtung zu schenken.

Eine *erste Kernfrage* der vorliegenden Arbeit lässt sich demnach wie folgt formulieren: *Wie wurden die Rahmenbedingungen für den Zugang zum Grossen Rat zu einem bestimmten Zeitpunkt verändert und aus welchen Gründen?*

Eine Verfassungsgeschichte des Aargaus kann und will die vorliegende Arbeit nicht leisten. Es sollen jedoch die ideengeschichtlichen Zusammenhänge beleuchtet werden, wie sie sich sowohl in den staatsrechtlichen Regelungen des Zugangs zum Grossen Rat als auch in dessen Status im Verfassungsgefüge verorten lassen. Es gilt, diese Veränderungen der Position des Grossen Rats aufgrund von Modifikationen der Kantonsverfassung und aufgrund von Änderungen im Ratsbetrieb, gleichsam äusseres und inneres Gefüge dieser Institution, zu betrachten. Da im Rahmen einer Dissertation nur einige Legislaturperioden erfasst werden können, drängt sich folgende Kombination auf: Es werden Jahre ausgewählt, in denen die institutionellen Bedingungen für den Grossen Rat wesentliche Veränderungen erfahren haben. Für diese Zeitabschnitte sollen die konkreten Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen untersucht werden, indem die personelle Zusammensetzung vor Einführung einer neuen staatsrechtlichen Regelung mit der personellen Zusammensetzung unmittelbar nach deren Inkrafttreten verglichen werden soll.

Die *zweite Kernfrage* der vorliegenden Arbeit lautet demnach: *Wie wirkten sich die institutionellen Veränderungen kurzfristig auf die sozialgeschichtliche Zusammensetzung des Grossen Rats des Kantons Aargau aus?*

Es soll ausgeleuchtet werden, wie stark das Elektorat bei einer Wahl für den Grossen Rat den Rahmen ausnutzte, den die Zugangsbedingungen vorgaben. So wird die unmittelbare Wirkung einer Veränderung deutlich, gleichsam die Differenz zwischen Norm und Normanwendung.<sup>14</sup> Diesem Ansatz ist die Arbeit im Grundsatz verpflichtet: Es geht darum, die Unterschiede zwischen statuierten Möglichkeiten und konkreter Wahrnehmung dieser Möglichkeiten aufzuzeigen. Daraus wird die Differenz zwischen der *institutionellen Realität* des Grossen Rats – verstanden als juristische Norm, konkret als schriftlich fixierte Übereinkunft über die Gestalt des Kantonsparlaments, die eo ipso ein bestimmtes Bild der personellen Zusammensetzung dieser Institution evoziert – und der *personalen Realität* des Grossen Rats deutlich –, verstanden als Normanwendung in Form klar identifizierbarer Personengruppen. Diesen kommen aufgrund von vorangegangenen Übereinkünften gewisse Herrschaftsbefugnisse zu, sodass darin eine Herrschafts- und Positionselite<sup>15</sup> fassbar wird. Beispielsweise evozierte die Einführung des aktiven und passiven Frauenstimmrechts im Jahr 1971 die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grossen Rat. Die Frauenquote von 29 Prozent per 30. Juni 2002 zeigt, dass die aargauische Gesellschaft auch 30 Jahre nach der Einführung dieser institutionellen Veränderung von der auch nur annähernden Ausschöpfung dieses Spielraums weit entfernt ist. Dergestaltige Differenzen aufzuzeigen, ist also das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit die wesentlichen institutionellen Veränderungen des Grossen Rats dargelegt werden und aufgezeigt wird, wie gross oder wie gering deren kurzfristige Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Ratsmitglieder waren, so fördert das nicht für alle Aspekte grundsätzlich neue Erkenntnisse zu Tage.<sup>16</sup> Die Arbeit erbringt aber in allen Fällen eine Verifikationsleistung, die um so wichtiger ist, als oftmals in der Literatur Regelungen aus normativen Texten ohne nähere Prüfung als geschichtliche Realität dargestellt werden.

Auch ist klar, dass ein Wahlergebnis nie automatische Folge einer bestimmten Umgestaltung des Wahlrechts ist. Eine Vielzahl von weiteren Elementen können einen Wahlkampf beeinflussen oder bestimmen. Das mahnt zur Vorsicht bei der Analyse von konkreten Zusammensetzungen des Grossen Rats, die ja Wahlergebnisse darstellen. Diese dürfen nicht mechanistisch als alleiniges Resultat einer institutionellen Veränderung gedeutet werden. Eine Untersuchung der Wahlkämpfe würde die Möglichkeiten dieser Arbeit jedoch übersteigen, da diese in der spezifischen politischen Situation einer Epoche verankert werden müssten. Für die vorliegende Arbeit kann dies aus den folgenden zwei Gründen unterbleiben: Zum Ersten weil sie der Analyse langfristiger Veränderungsprozesse verpflichtet ist und zum Zweiten, weil sie nicht Wahlergebnisse analysieren will, sondern die Ausschöpfung eines Handlungsspielraums im Rahmen eines Wahl-

vorgangs, der als Blackbox betrachtet wird. Angesichts der Heftigkeit, mit der die Verfassungskämpfe im 19. Jahrhundert ausgefochten wurden, kann aber auch davon ausgegangen werden, dass die unmittelbar folgenden Wahlen durchaus unter dem Einfluss einer institutionellen Veränderung standen. Der schwierigeren Quellenlage zum Trotz wurde versucht, die personelle Zusammensetzung zeitlich möglichst nahe vor und nach einem Wahlereignis zu untersuchen und nicht erst vier oder acht Jahre nach Einführung der entsprechenden Veränderung.

Ausgehend von den in den Querschnitten untersuchten Legislaturperioden, ergeben sich neue und wesentliche Erkenntnismöglichkeiten, wenn diese miteinander verglichen werden. Erst in den so erstellten Längsschnitten lassen sich die Folgen einer Veränderung aufzeigen.

Als *dritte und wichtigste Kernfrage* lässt sich also festhalten: *Welche langfristigen Entwicklungen lassen sich in der sozialen Zusammensetzung des Grossen Rats feststellen?*

Anhand dieser Längsschnitte sollen Sozialprofile und Laufbahnmuster der Ratsmitglieder herausgearbeitet werden. Der wichtigste Beitrag der vorliegenden Arbeit liegt darin, dass die nach drei Themenfeldern gruppierten Fragestellungen personenübergreifend beantwortet werden, dass die Arbeit keine Aufschichtung von Einzelbiografien vornimmt, sondern einen kollektivbiografischen Ansatz verfolgt.<sup>17</sup> Es soll das Typische des Sozialprofils einer politischen Elitegruppe im Wandel der Epochen herausgeschält werden, es geht nicht um Tätigkeiten oder Einstellungen von Einzelpersonen oder Personengruppen. Kurzbiografien, das heisst ein Teil der streng formalisierten Angaben zu den einzelnen untersuchten Personen, finden sich im Anhang, um die Materialgrundlage darzulegen. Im Text erscheinen Angaben zu einzelnen Personen nur als Beispiele zur Verdeutlichung eines Umstandes, so wie es die Funktion jeder Biografie ist, am Beispiel eines bestimmten Menschen oder einer Gruppe von Menschen abstrakte historische Vorgänge zu erläutern.

## Einbettung in die Geschichtswissenschaft und Konkretisierung der Fragestellung

Die Arbeit bewegt sich in einem Feld, das von drei geschichtswissenschaftlichen Ansätzen bestimmt wird, wobei sich diese nur idealtypisch auf Kernthemen beschränken lassen. Diese strukturieren die weitere Konkretisierung der Fragestellungen, sodass deutlich wird, welche Beiträge die Arbeit für die einzelnen Ansätze erbringen kann. Abschliessend soll das Verständnis von Strukturgeschichte dargelegt werden.

### *Ideengeschichtlicher Zugang*

Es geht um einen Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen am Beispiel von Diskussionen um Status und Ausgestaltung des Kantonsparlaments im Aargau.



Es soll konkreten Konzepten des Milizparlaments in ihrem geistesgeschichtlichen Kontext nachgegangen werden. Im Zentrum steht dabei der Prozess der Schöpfung respektive Änderung der Kantonsverfassung, fokussiert auf die Vorstellungen zu Stellenwert und Zugang zum Grossen Rat. Welche Vorstellung von Demokratie im Allgemeinen und von Milizparlament im Speziellen wird in einer Verfassung aus der Stellung des Kantonsparlaments deutlich? Welches Gewicht sollte ihm zukommen? Wie sollte der Zugang geregelt werden, das heisst konkret, welche Vorstellungen über Gestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts standen im Raum? In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Rechtsgeschichte, aber auch zur Politischen Wissenschaft.<sup>18</sup>

Das in die verschiedenen aufeinander folgenden Verfassungen gegossene Resultat der Diskussionen gehört analytisch bereits zum weiter unten darzulegenden strukturgeschichtlichen Zugang. Es soll im Text jedoch in seiner ideengeschichtlichen Einbettung dargestellt werden, weil eine Trennung zwischen Diskussion und Resultat eben diese Bindung durchtrennen würde. Die Analyse der Ausgestaltung des Wahlrechts auf Verfassungs- und Gesetzesstufe sowie die Wertung der Ausgestaltung der Kantonsbehörden, vor allem jene des Parlaments, werden im Licht der Ideengeschichte dargestellt.

### *Institutionsgeschichtlicher Zugang*

Es geht um einen Beitrag zur Organisationsgeschichte eines Kantonsparlaments am Beispiel des aargauischen Grossen Rats.

Die Struktur des Grossen Rats definiert sich über seine Ausgestaltung in juristischen Normen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe. Schlüsseldokumente für eine Analyse sind demnach die Kantonsverfassungen, Gesetze über das Wahlrecht und daraus folgende Verordnungen. Hierbei ist auch das Geschäftsreglement des Grossen Rats zu nennen.<sup>19</sup> Aus bereits dargelegten Gründen sollen die für die Zusammensetzung des Kantonsparlaments gültigen Normen in ihrer ideengeschichtlichen Einbettung dargestellt werden. Die Arbeit verfolgt keinen normativen Ansatz, in dem es darum geht zu bewerten, welches historisch feststellbare Normengefüge für den Grossen Rat im modernen Sinn demokratisch ist. Dies könnte eine politologische Fragestellung sein, ist aber nicht Aufgabe des Historikers. Vielmehr geht es darum, die historischen Konzepte zu identifizieren, diese mit der Zusammensetzung des Grossen Rats zu vergleichen und so Differenzen zwischen Lebenswelt und Normen herauszuschälen. Normüberschreitungen werden kaum anzutreffen sein, vielmehr geht es um Normunterschreitungen.

Der Fokus soll dabei nicht nur auf die Ergebnisse der Wahlen in den Grossen Rat, sondern auch auf das Funktionieren des Grossen Rats in der Praxis gerichtet werden. Die Grundlage dafür bilden wiederum die Geschäftsreglemente. Ein Blick in die Protokolle des Grossen Rats soll aufzeigen, wie gewisse Regelungen in der Praxis gehandhabt wurden. In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Politischen Wissenschaft, aber auch zur Rechtsgeschichte.

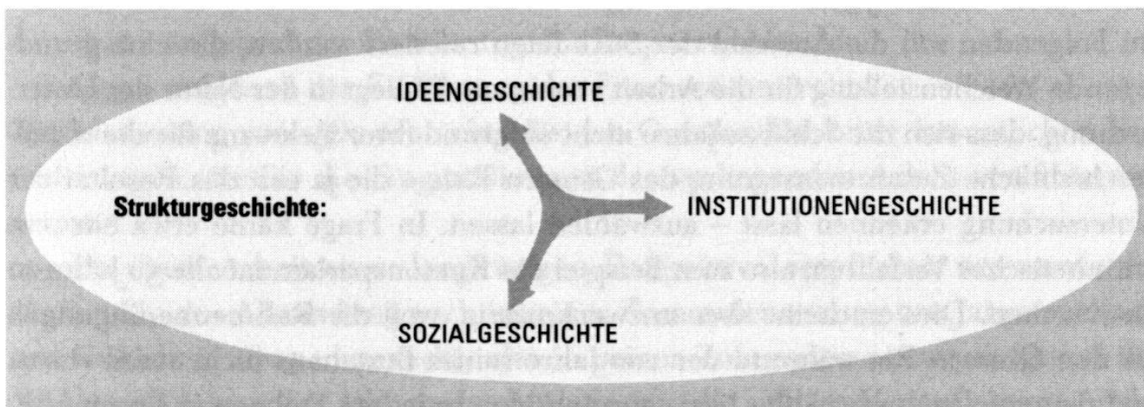
### *Sozialgeschichtlicher Zugang*

Es geht um einen Beitrag zur Geschichte der Eliten in der Schweiz anhand der kollektivbiografischen Untersuchung des aargauischen Grossen Rats.

Die oben dargelegten Kernfragen zeigen den Weg auf, wie dieser Beitrag geleistet werden soll. Der Erarbeitung der nötigen methodischen und theoretischen Grundlagen sind eigene Kapitel gewidmet, die weitere Konkretisierung erfolgt in den einzelnen Quer- und Längsschnittkapiteln.<sup>20</sup> In diesem Bereich ergeben sich vor allem Schnittstellen zur Soziologie, aber auch zur Politischen Wissenschaft.

### *Strukturgeschichte als integrierter Ansatz*

Zwischen Ideen, Institutionen und der Sozialordnung der Menschen – um bei den Kernbegriffen der eben angeführten Unterkapitel zu bleiben – ergeben sich in der Geschichte mannigfaltige Wechselwirkungen, sodass es zu kurz greifen würde, nur die Geschichte der Institutionen als Strukturgeschichte zu bezeichnen. Normen, die Institutionen und Organisationen prägen, sind immer die Folge von Ideen, Konzepten oder Diskursen, die ihrerseits von bereits bestehenden Normen beeinflusst sind. Institutionen werden von Menschen geprägt. Der Grosse Rat kann nur als Personengruppe wirken, nicht durch Paragraphen aus der Verfassung, die die Zusammensetzung dieser Gruppe jedoch beeinflussen. Die vorliegende Arbeit ist jenem strukturgeschichtlichen Ansatz verpflichtet, der die Lebenswelt ins Zentrum stellt, dabei aber Ideen und Normen im Sinn der drei genannten Ansätze integrieren will (vergleiche Abbildung 1-A).



**1-A. Integrierte Strukturgeschichte.** Strukturgeschichte wird als Integration von Ideen-, Institutionen- oder Organisationsgeschichte und Sozialgeschichte verstanden, wobei unter den einzelnen Ansätzen, die oftmals Untersuchungsobjekte teilen, mannigfaltige Wechselwirkungen bestehen.